

Avadis Anlagestiftung 2

# Anlagerichtlinien

Vom Stiftungsrat genehmigt am 5. Juni 2023

---

# Inhalt

---

<b>1</b> <b>Allgemeine Grundsätze</b>	3
--	---

---

<b>2</b> <b>Aktien</b>	4
2.1 Aktien Welt hedged Indexiert 2	4
2.2 Aktien Welt Indexiert 2	4
2.3 Aktien Welt CO <sub>2</sub> Selection hedged 2	5

---

# 1 Allgemeine Grundsätze

## 1.1

Die unter Art. 1 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten zusätzlich zu den nachfolgenden Einzelbestimmungen der jeweiligen Anlagegruppen. Die Einzelbestimmungen gehen den allgemeinen Bestimmungen vor.

## 1.2

Für alle Anlagegruppen gelten die Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der dazugehörigen Ausführungserlasse, sofern diese Bestimmungen auf Anlagestiftungen anwendbar sind. In der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) sind die hierfür relevanten Bestimmungen über die Anlage des Vermögens in Art. 26 bis 34 geregelt. Ausserdem sind ergänzende Anforderungen der Aufsichtsbehörde an die Anlagestiftungen einzuhalten.

## 1.3

Die Anlage des Vermögens der Anlagegruppen erfolgt sorgfältig und fachmännisch unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität. Dabei wird auf eine angemessene Risikoverteilung geachtet.

## 1.4

Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Stiftungsratspräsident der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

## 1.5

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung BVV 2 in allen Anlagegruppen erlaubt. Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte gemäss den besonderen Bestimmungen der jeweiligen Anlagegruppe zugelassen sind. Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit wird entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung getragen. Die schuldnere- und gesellschaftsbezogenen Begrenzungen gemäss den Einzelbestimmungen der Anlagerichtlinien sind jeweils unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Vermögen der Anlagegruppe keine Hebelwirkung ausüben.

## 1.6

Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahme, z.B. zur Finanzierung von Rücknahmen, ist jedoch zugelassen.

## 1.7

Der Einsatz von kollektiven Anlagen ist unter den Voraussetzungen von Art. 56 BVV 2 und Art. 30 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) zugelassen.

## 1.8

Die flüssigen Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Anlagen mit Geldmarktcharakter mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Als Mindestanforderung an die langfristige Bonität gilt ein Investmentgrade-Rating.

## 1.9

Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending). Vorbehalten bleiben allfällige weiterführende Bestimmungen der Anlagestiftung respektive Beschlüsse des Stiftungsrats. Zurzeit bleibt die Wertschriftenleihen bis auf weiteres sistiert.

---

## **2 Aktien**

### **2.1**

#### **Aktien Welt hedged Indexiert 2**

##### **2.1.1**

Die Anlagegruppe wird indexiert bewirtschaftet. Sie investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie zum Beispiel Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine) von Gesellschaften mit Domizil ausserhalb der Schweiz, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde.

Die Indexierung erfolgt nach der Methode der Full Replication. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 1,0% nicht überschreiten.

##### **2.1.2**

Die Titengewichtung soll grundsätzlich derjenigen der Benchmark entsprechen. Aufgrund der aktuellen Benchmark-Zusammensetzung darf von Art. 54a BVV 2 abgewichen und die Begrenzung von 5% pro Gesellschaft überschritten werden.

##### **2.1.3**

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.

Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

##### **2.1.4**

Fremdwährungsrisiken werden permanent, systematisch und möglichst umfassend abgesichert.

##### **2.1.5**

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der MSCI Welt ex Schweiz hedged in CHF TR net Index.

### **2.2**

#### **Aktien Welt Indexiert 2**

##### **2.2.1**

Die Anlagegruppe wird indexiert bewirtschaftet. Sie investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie zum Beispiel Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine) von Gesellschaften mit Domizil ausserhalb der Schweiz, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde.

Die Indexierung erfolgt nach der Methode der Full Replication. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von einem Jahr darf 0,5% nicht überschreiten.

##### **2.2.2**

Die Titengewichtung soll grundsätzlich derjenigen der Benchmark entsprechen. Aufgrund der aktuellen Benchmark-Zusammensetzung darf von Art. 54a BVV 2 abgewichen und die Begrenzung von 5% pro Gesellschaft überschritten werden.

##### **2.2.3**

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.

Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

##### **2.2.4**

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der MSCI Welt ex Schweiz TR net Index.

## **2.3**

### **Aktien Welt CO<sub>2</sub> Selection hedged 2**

#### **2.3.1**

Die Anlagegruppe wird indexiert bewirtschaftet. Sie investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie zum Beispiel Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine) von Gesellschaften mit Domizil ausserhalb der Schweiz, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde.

Die Anlagegruppe wird nachhaltig bewirtschaftet. Die CO<sub>2</sub>-Intensität des Portfolios ist gegenüber der Benchmark um mindestens 50% reduziert. Zudem werden Hersteller von geächteten Waffen ausgeschlossen.

Die Indexierung erfolgt nach der Stratified Sampling Methode. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 1,0% nicht überschreiten.

#### **2.3.2**

Aufgrund der aktuellen Benchmark-Zusammensetzung darf von Art. 54a BVV2 abgewichen und die Begrenzung von 5% pro Gesellschaft überschritten werden. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung von Sektoren, Ländern und Währungen erlaubt.

#### **2.3.3**

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.

Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

#### **2.3.4**

Fremdwährungsrisiken werden permanent, systematisch und möglichst umfassend abgesichert.

#### **2.3.5**

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der MSCI Welt ex Schweiz hedged in CHF TR net Index.

**Avadis Anlagestiftung 2**

Zollstrasse 42 | Postfach | 8031 Zürich | T +41 58 585 33 55 | [info@avadis.ch](mailto:info@avadis.ch) | [www.avadis.ch](http://www.avadis.ch)